

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 22.09.2016 – V ZB 125/15, [IPRspr 2016-303](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Rechtsnormen

EuGVÜ **Art. 31**; EuGVÜ **Art. 31 ff.**

GG **Art. 25**

WÜD **Art. 12**; WÜD **Art. 22**

ZPO **§ 866**; ZPO **§ 867**

Fundstellen

LS und Gründe

WM, 2016, 2357

MDR, 2017, 361

RIW, 2017, 138

Rpfleger, 2017, 231, mit Anm. *Krainhöfner*

Aufsatz

Fischer, JuS, 2017, 512

nur Leitsatz

JZ, 2017, 77

Rpfleger, 2017, II

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-303>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

14. Durchführung der Zwangsvollstreckung

Siehe auch Nrn. 286, 303, 308

303. *Ist das inländische Grundstück eines ausländischen Staats mit einer Zwangssicherungshypothek belastet worden, führt eine danach eingetretene hoheitliche Zweckbestimmung des Grundstücks dazu, dass die deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr eröffnet und die Anordnung der Zwangsversteigerung deshalb unzulässig ist.*

BGH, Beschl. vom 22.9.2016 – V ZB 125/15: RIW 2017, 138; WM 2016, 2357; MDR 2017, 361; Rpfleger 2017, 231 mit Anm. *Krainhöfner*; JuS 2017, 512 *Fischer*. Leitsatz in: Rpfleger 2017, II; JZ 2017, 77.

Die Schuldnerin, die Republik I., ist Eigentümerin eines in Bonn belegenen Grundstücks. In dem dort errichteten Gebäude befand sich von 1996 bis 2002 die i. Botschaft. Die Gl., eine Ges.m.b.H. nach niederländischem Recht, erwirkte am 31.10.2000 ein Urteil des Gerichtshofs 's-Gravenhage (Niederlande), durch das die Schuldnerin gesamtschuldnerisch mit der C. Bank verurteilt wurde, an die Gl. zu zahlen. Am 13.7.2011 trug das GBA auf Antrag der Gl. Sicherungshypotheken an dem Grundstück ein. Mit Beschluss vom 2.8.2011 ordnete das LG an, das Urteil gemäß Art. 31 ff. EuGVÜ mit der Vollstreckungsklausel zu versehen – mit der Maßgabe, dass die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln der Sicherung hinausgehen darf, bis eine gerichtliche Anordnung oder ein Zeugnis vorliegt, dass die Zwangsvollstreckung uneingeschränkt stattfinden darf. Mit Verbalnote vom 5.12.2013 erbat die Schuldnerin die Zustimmung zur Eröffnung einer Botschaftsaußenstelle auf dem Grundstück. Dies lehnte das AA mit Verbalnote vom 19.3.2014 wegen planungs- und bauordnungsrechtlicher Bedenken ab. Mit Verbalnote vom 22.4.2014 erneuerte die Schuldnerin ihr Ersuchen. Durch Vermerk des LG vom 20.8.2014 wurde die unbeschränkte Zwangsvollstreckung aus dem niederländischen Urteil für zulässig erklärt. Mit Beschluss vom 10.10.2014 ordnete das AG ohne Einwilligung der Schuldnerin wegen der dinglichen und der persönlichen Ansprüche der Gl. antragsgemäß die Zwangsversteigerung des Grundstücks an. Mit Verbalnote vom 17.10.2014 erklärte die Schuldnerin gegenüber dem AA, ein Attaché der Botschaft werde in dem Gebäude seine Wohnung nehmen. Das AA teilte am 19.11.2014 mit, es bestünden keine Bedenken gegen die beabsichtigte Nutzung. Seit dem 1.6.2015 wird das Gebäude als vorläufige Außenstelle der Botschaft genutzt.

Auf die Erinnerung der Schuldnerin hat das AG die Anordnung der Zwangsversteigerung aufgehoben und den Antrag der Gl. zurückgewiesen. Das LG hat die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde will die Gl. die Fortsetzung des Verfahrens erreichen; mit der Anschlussrechtsbeschwerde beantragt die Schuldnerin, der Gl. auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Die Beteiligten beantragen jeweils die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Aus den Gründen:

„[5] II. Das BeschwG sieht die Anordnung der Zwangsvollstreckung nach einer allgemeinen Regel des Völkerrechts als unzulässig an, weil das Grundstück bei Beginn der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken gedient habe. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zweckbestimmung sei die Anordnung der Zwangsversteigerung und nicht die Eintragung der Sicherungshypotheken. Dies ergebe sich schon daraus, dass Letztere zunächst gemäß § 720a ZPO nur der Sicherung gedient hätten.

[6] Bei Anordnung der Zwangsversteigerung sei bereits beabsichtigt gewesen, die Immobilie als Diplomatenwohnung zu nutzen. Der immunitätsrechtliche Schutz erstrecke sich nicht nur auf eine tatsächlich vorhandene, sondern auch auf eine – wie hier – erstrebte Nutzung zu hoheitlichen (diplomatischen) Zwecken. [...] Die Schuldnerin habe glaubhaft gemacht, dass sie schon vor Anordnung der Zwangsversteigerung eine hoheitliche Nutzung ernsthaft beabsichtigt habe, da sie sich schon seit dem 25.11.2013 in regelmäßigem Austausch mit dem AA über die Modalitäten der angestrebten hoheitlichen Nutzung befunden habe. Zudem habe sie bereits Ende des Jahres 2013 diverse Arbeiten auf dem Grundstück durchführen lassen.

[7] III. Die zulässige Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung verneint das BeschwG die Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit.

[8] 1. Die Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit ist eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung. Ihr Bestehen und ihre Grenzen sind vorrangig und in jeder Lage des Verfahrens, auch im Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren, von Amts wegen zu prüfen (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urt. vom 24.3.2016 – VII ZR 150/15¹, RIW 2016, 365 Rz. 16 m.w.N.). Genießt die Schuldnerin Vollstreckungsimmunität unterliegt sie nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, und gegen sie gerichtete Vollstreckungsmaßnahmen sind unzulässig.

[9] 2. Die Vollstreckungsimmunität steht der Anordnung der Zwangsversteigerung entgegen; daher kann dahinstehen, ob der Vortrag der Schuldnerin zutrifft, wonach es bislang ohnehin an der Verwertungsberechtigung fehlt.

[10] a) Es besteht eine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG hinsichtlich der Vollstreckungsimmunität. Hiernach ist die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsstaat aus einem Vollstreckungstitel gegen einen fremden Staat, der über ein nicht hoheitliches Verhalten (*acta iure gestionis*) dieses Staats ergangen ist, in dessen Vermögengegenstände ohne seine Zustimmung unzulässig, soweit diese Gegenstände hoheitlichen Zwecken des fremden Staats dienen (st. Rspr., vgl. BVerfGE 46, 342, 392²; 64, 1, 40³; BVerfG, NJW 2012, 293, 295⁴; BGH, Beschl. vom 28.5.2003 – IXa ZB 19/03⁵, NJW-RR 2003, 1218, 1219; Beschl. vom 25.6.2014 – VII ZB 23/13⁶, NJW-RR 2014, 1088 Rz. 13; Urt. vom 24.3.2016 aaO Rz. 36; s.a. IGH vom 3.2.2012 [Jurisdictional Immunities of the State, Germany v. Italy: Greece intervening, Judgement, I.C.J. Reports 2012, p. 99 Rz. 118]: *pratique bien établie*). Insbesondere darf nicht auf Gegenstände zugegriffen werden, die der diplomatischen Vertretung des fremden Staats zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen dienen (*ne impediatur legatio*). Wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Beurteilung einer Gefährdung dieser Funktionsfähigkeit und wegen der latent gegebenen Missbrauchsmöglichkeiten zieht das allgemeine Völkerrecht den Schutzbereich zugunsten des fremden Staats sehr weit und stellt auf die typische, abstrakte Gefahr, nicht aber auf die konkrete Gefährdung der Funktionsfähigkeit der diplomatischen Vertretung durch Maßnahmen des Empfangsstaats ab (vgl. BVerfGE 46 aaO 395; 117, 141, 156⁷; BVerfG, NJW 2012 aaO; BGH, Beschl. vom 28.5.2003 aaO; Urt. vom 24.3.2016 aaO Rz. 36; OGH vom 30.4.1986 [3 Ob 38/86], JBl. 1986, 733, 734).

[11] b) Daran gemessen ist die Zwangsversteigerung unzulässig.

[12] aa) Maßgeblicher Zeitpunkt, in dem der Gegenstand, in den vollstreckt wird, hoheitlichen Zwecken des fremden Staats dienen muss, ist entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde die Anordnung der Zwangsversteigerung und nicht die vorhergehende Eintragung der Zwangssicherungshypotheken.

[13] (1) Ob dies – wie die Schuldnerin meint – schon daraus folgt, dass die Zwangssicherungshypotheken als nichtig anzusehen sind, erscheint dem Senat allerdings zweifelhaft. Richtig ist zwar, dass das bereits am 31.10.2000 verkündete

¹ Siehe oben Nr. 236.

² IPRspr. 1977 Nr. 117.

³ IPRspr. 1983 Nr. 127.

⁴ IPRspr. 2011 Nr. 176.

⁵ IPRspr. 2003 Nr. 115.

⁶ IPRspr. 2014 Nr. 160.

⁷ IPRspr. 2006 Nr. 106.

Urteil des Gerichtshof's-Gravenhage nach dem insoweit noch anwendbaren Art. 31 EuGVÜ (i.d.F. des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29.11.1996), nur dann im Inland vollstreckt werden konnte, wenn es zuvor für vollstreckbar erklärt worden war; dies ist erst durch den Beschluss des LG Bonn vom 2.8.2011 und damit nach der Eintragung der Zwangssicherungshypotheken am 13.7.2011 geschehen. Richtig ist auch, dass die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung die Grundlage der Zwangsvollstreckung im Inland bildet (vgl. BGH, Urt. vom 6.11.1985 – IVb ZR 73/84⁸, NJW 1986, 1440; Beschl. vom 4.3.1993 – IX ZB 55/92⁹, BGHZ 122, 16, 18). Aber ob daraus der Schluss zu ziehen ist, dass die Zwangssicherungshypotheken trotz des vorhandenen ausländischen Titels nichtig sind (so wohl *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 22. Aufl., Vor § 704 Rz. 129 N. 551; vgl. auch MünchKomm-ZPO-Wolfsteiner, 5. Aufl., § 724 Rz. 8), oder ob ein solcher Mangel vielmehr geheilt wird, wenn die Vollstreckbarerklärung – wie hier durch den Beschluss des LG Bonn vom 2.8.2011 – später erfolgt, ist bislang ungeklärt.

[14] (2) Im Ergebnis kann diese Frage offen bleiben. Auch dann, wenn das inländische Grundstück eines ausländischen Staats (wirksam) mit einer Zwangssicherungshypothek belastet worden ist, führt eine danach eingetretene hoheitliche Zweckbestimmung des Grundstücks dazu, dass die deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr eröffnet und die Anordnung der Zwangsversteigerung daher unzulässig ist.

[15] (a) Nach der durch das BVerfG festgestellten allgemeinen Regel des Völkerrechts ist der ‚Beginn der Vollstreckungsmaßnahme‘ maßgeblich (BVerfGE 46 aaO 364; 64 aaO, 44; BGH, Beschl. vom 28.5.2003 aaO), also nicht das Vollstreckungsverfahren insgesamt. Die Zwangsversteigerung ist gegenüber der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek eine eigenständige Maßnahme der Zwangsvollstreckung (§ 866 I ZPO, vgl. Senat, Beschl. vom 13.9.2001 – V ZB 15/01, BGHZ 148, 392, 396 f.; Beschl. vom 4.7.2013 – V ZB 151/12, WM 2013, 1714 Rz. 7). Schon deshalb müssen im Zeitpunkt ihrer Anordnung die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, zu denen u.a. die deutsche Gerichtsbarkeit gehört.

[16] (b) Dem steht nicht entgegen, dass die ‚Zwangsvollstreckung‘ nach der allgemeinen Regel des Völkerrechts auch Sicherungsmaßnahmen umfasst (vgl. BVerfGE 46 aaO 388; 64 aaO 40). [...] Im Gegenteil werden Sicherungsmaßnahmen, die sich auf hoheitlich genutztes Eigentum fremder Staaten beziehen, grundsätzlich in den völkerrechtlichen Schutz einbezogen, um diesen umfassend zu gewährleisten. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die Vollstreckungsimmunität des Schuldners bei der Vornahme jeder selbständigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme – also auch bei der späteren Verwertung – eigenständig geprüft wird. Nichts anderes gilt, wenn die Vollstreckungsimmunität durch bestimmte Arten von Sicherungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden sollte (OLG Köln, FGPrax 2004, 100 ff. [Arresthypothek]¹⁰; BVerfG, WM 2006, 2084 ff.¹¹). Dann müsste bei der Verwertung nämlich erst recht geprüft werden, ob die Vollstreckungsimmunität dieser entgegensteht (so OLG Köln, FGPrax aaO 101 f. [Anordnung der Zwangsversteigerung]).

[17] (c) Dies entspricht zudem der Funktion einer Zwangssicherungshypothek als einer rangwahrenden Sicherungsmaßnahme. Ihre Sicherungsfunktion bleibt auch bei einer späteren hoheitlichen Nutzung des gesicherten Grundstücks bestehen ...

⁸ IPRspr. 1985 Nr. 184.

⁹ IPRspr. 1993 Nr. 171.

¹⁰ IPRspr. 2004 Nr. 221.

¹¹ IPRspr. 2006 Nr. 248 (LS).

[18] (d) Nichts anderes folgt aus der in der völkerrechtlichen Literatur und älteren Entscheidungen vertretenen Auffassung, wonach für die Vollstreckung aus dinglichen Rechten an inländischen Grundstücken, die hoheitlichen Zwecken dienen, eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme von dem Grundsatz der allgemeinen Staatenimmunität bestehen soll (Königlich Preußischer Gerichtshof vom 25.7.1910, Jb ÖffR V [1910], 252, 264; *Geimer*, IZPR, 7. Aufl., Rz. 627; *Schaumann*, Die Immunität ausländischer Staaten nach Völkerrecht, 1968, 33 f., 147 f.; *Habscheid*, Die Immunität ausländischer Staaten nach deutschem Zivilprozeßrecht, 1968, 264 f.; *Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1968, 184 f.; offengelassen von BGE 112 Ia 148, 151; vgl. auch BVerfGE 46 aaO 365). Es fehlt schon an der Vollstreckung aus dinglichen Rechten. Zwar kann die Zwangsversteigerung aus einer Zwangssicherungshypothek gemäß § 867 III ZPO regelmäßig ohne gesonderten Duldungstitel eingeleitet werden. Dies ändert aber nichts daran, dass sie eine Vollstreckungsmaßnahme ist, die der Durchsetzung eines Zahlungstitels dient; sie beruht nicht auf einem dinglichen Recht an dem Grundstück.

[19] bb) Bei der danach maßgeblichen Anordnung der Zwangsversteigerung am 10.10.2014 diene das Grundstück hoheitlichen Zwecken. Daran hat sich in der Folgezeit nichts geändert.

[20] (1) Für die Vollstreckungsimmunität kommt es nicht darauf an, ob ein Gegenstand zum relevanten Zeitpunkt bereits für hoheitliche Zwecke genutzt wird. Vielmehr genügt es, dass seitens des ausländischen Staats eine entsprechende Zweckbestimmung besteht (vgl. BGH, Urt. vom 24.3.2016 aaO Rz. 37; *Dahm-Delbrück-Wolfrum*, Völkerrecht I/1, 2. Aufl., 471 f.; *Geimer* aaO Rz. 590 f.; *Wagner-Raasch-Pröpstl*, Wiener Übereinkommen, 2007, Art. 22 WÜD Anm. 1.2.2) ...

[21] (2) Daran gemessen dient das Grundstück jedenfalls seit dem 5.12.2013 durchgehend hoheitlichen Zwecken.

[22] (a) Die Schuldnerin hat in den an das AA gerichteten Verbalnoten vom 5.12.2013 und vom 22.4.2014 erklärt, das Grundstück als Außenstelle ihrer Botschaft nutzen zu wollen, um Kontakte mit den in Bonn ansässigen internationalen Organisationen zu unterhalten ...

[23] (b) Durch die Vorlage der Verbalnoten hat die Schuldnerin ihr Vorbringen auch hinreichend glaubhaft gemacht ...

[24] c) Die Anwendbarkeit der o.g. allgemeinen Regel des Völkerrechts ist auch nicht – wie die Rechtsbeschwerde meint – durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II 957, 971 ff.; nachfolgend: WÜD) ausgeschlossen.

[25] aa) Art. 22 III WÜD enthält allerdings eine besondere völkervertragliche Regelung der Vollstreckungsimmunität. Danach genießen u.a. die Räumlichkeiten der Mission Immunität von jeder Vollstreckung. Ob diese Norm hier die Vollstreckungsimmunität begründet, lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Denn gemäß Art. 12 WÜD darf der Entsendestaat ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Empfangsstaats keine zur Mission gehörenden Büros an anderen Orten als denjenigen einrichten, in denen die Mission selbst ihren Sitz hat. Die hiernach erforderliche Zustimmung zur Einrichtung eines auswärtigen Büros in Bonn hat das AA erst nach dem Beginn der Zwangsvollstreckungsmaßnahme erteilt. In Rspr. u. Lit. ist nicht abschließend geklärt, ab welchem Zeitpunkt Art. 22 III WÜD eingreift,

wenn – wie hier – eine diplomatische Mission (bzw. eine Außenstelle derselben) eingerichtet wird; im Vordergrund steht bei der Diskussion die Erkennbarkeit für den Empfangsstaat, der seine besonderen Schutzpflichten gegenüber dem Entsendestaat wahrnehmen muss (vgl. dazu *Wagner-Raasch-Pröbstl* aaO Art. 22 Anm. 1.2.2.).

[26] bb) Ab wann der durch Art. 22 III WÜD gewährte Schutz beginnt, bedarf hier aber keiner näheren Erörterung, da die Anordnung der Zwangsversteigerung jedenfalls nach dem allgemeinen Grundsatz der Staatenimmunität unzulässig ist.

[27] (1) Nach der Rspr. des BVerfG regelt Art. 22 III WÜD die Immunität nicht abschließend. Die dort genannten und weitere Vermögensgegenstände können nach der allgemeinen Regel des Völkerrechts auch dann Immunitätsschutz genießen, wenn sie nicht unter den sachlichen oder räumlichen Anwendungsbereich von Art. 22 III WÜD fallen. Zur Begründung hat das BVerfG u.a. auf die Präambel des WÜD verwiesen, wonach die Regeln des Völkergewohnheitsrechts weiterhin für alle Fragen gelten sollen, die nicht ausdrücklich in dem Übereinkommen geregelt sind (eingehend BVerfGE 46 aaO 395 ff.).

[28] (2) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kommt es nicht darauf an, dass das AA seine nach Art. 12 WÜD erforderliche Zustimmung zu der beabsichtigten Nutzung des Grundstücks als Außenstelle der Botschaft erst nach der Anordnung der Zwangsversteigerung erteilt hat. Dies ergibt die Auslegung von Art. 12 WÜD, die der Senat selbst vornehmen kann (vgl. BVerfGE 118, 124, 134 f.¹² m.w.N.). Das Zustimmungserfordernis soll sicherstellen, dass der Empfangsstaat die für den Schutz eines auswärtigen Büros notwendigen Maßnahmen treffen kann; ferner soll eine gewisse Übersichtlichkeit in den Beziehungen zur diplomatischen Vertretung des Entsendestaats geschaffen werden (vgl. *Denza*, *Diplomatic Law*, 4. Aufl., 85; *Wagner-Raasch-Pröbstl* aaO Anm. 1). Ob das WÜD so zu verstehen ist, dass der Entsendestaat schon während der Einholung der Zustimmung Immunität genießt, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist es nicht Zweck des Art. 12 WÜD, den allgemeinen völkerrechtlichen Schutz des hoheitlichen Handelns außer Kraft zu setzen. Wie oben [III. 2. b) bb) (1)] ausgeführt, genießt der ausländische Staat Vollstreckungsimmunität, sobald er einen Gegenstand für eine Nutzung zu hoheitlichen Zwecken bestimmt hat. Die Immunität endet zwar, wenn der Empfangsstaat die gemäß Art. 12 WÜD erforderliche Zustimmung zu der Einrichtung eines auswärtigen Büros endgültig verweigert; hier ist sie aber erteilt worden.

[29] d) Schließlich entfällt die Vollstreckungsimmunität auch nicht – wie die Rechtsbeschwerde meint – unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs. Ihre Behauptung, die hoheitliche Nutzung sei lediglich erfolgt, um die Vollstreckung zu behindern, beruht ohnehin auf Vermutungen. Insbesondere kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Schuldnerin die Eintragung der Sicherungshypotheken bekannt war, als sie die Absicht zu einer hoheitlichen Nutzung fasste; die Kenntnis von dem die Vollstreckbarerklärung betreffenden Beschluss des LG vom 2.8.2011 reicht hierfür jedenfalls nicht aus, ohne dass es darauf ankommt, wann diese erlangt wurde (vgl. hierzu den hinsichtlich der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung ergangenen Beschluss des BGH vom 24.9.2015 – IX ZB 91/13¹³, juris). Unabhängig davon verweist das BeschwG zu Recht auf die Rspr. des BVerfG, wonach es Sache der zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland

¹² IPRspr. 2007 Nr. 125.

¹³ IPRspr. 2015 Nr. 259.

ist, einem funktionswidrigen Gebrauch der Immunität diplomatischer Vertretungen mit diplomatischen und sonstigen, völkerrechtlich zulässigen Mitteln zu begegnen; dem privaten Einzelnen, der in privatwirtschaftliche Beziehungen zu einem fremden Staat treten will, bleibt es unbenommen, etwa durch Vereinbarungen über die Art und Weise der Abwicklung der Leistungen, über das Verfahren im Streitfall – insbesondere einen Verzicht auf Immunität – oder über Sicherheiten seine Interessen soweit als möglich zu wahren (näher BVerfGE 46 aaO 401 f.).“

15. Anwalts- und Kostenrecht

Siehe auch Nrn. 101, 257, 258, 325

304. *Gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. b Alt. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ist der Erfüllungsort bei der Erbringung von Dienstleistungen bei Anwaltsverträgen dort, wo die Kanzlei ihren Sitz hat.*

Die Haftung gemäß Ziff. 5.7 der Berufsregeln des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) wird nicht dadurch ausgelöst, dass jemand, der zufällig auch Rechtsanwalt ist, als Organ einer juristischen Person einem ausländischen (hier: dänischen) Rechtsanwalt für diese juristische Person ein Mandat erteilt.

Sind Honoraransprüche aus einem Rechtsanwaltsvertrag und damit einem Dienstleistungsvertrag mit geschäftsbesorgungsvertraglichen Elementen strittig, so ist nach Art. 4 I lit. b Rom-I-VO das Recht des Staats anwendbar, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. [LS der Redaktion]

LG Hamburg, Urt. vom 10.11.2016 – 327 O 59/16: Unveröffentlicht.

Die Kl., eine deutsche Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei mit Sitz in Hamburg, verlangt von den Bekl. die Zahlung von Rechtsanwaltshonorar. Die Bekl. zu 1) ist ein dänisches Unternehmen; der Bekl. zu 2) ist ein in Dänemark zugelassener Rechtsanwalt. Er war gemeinschaftlich vertretungsberechtigtes Aufsichtsratsmitglied der A. Danmark A/S. Eine eigene Anwaltskanzlei betreibt der Bekl. zu 2) seit Oktober 2014. Die Kl. vertrat die A. Danmark A/S in einer Streitigkeit über Ausgleichsansprüche mit der A. GmbH. Im Januar 2014 wurde über das Vermögen der A. Danmark A/S in Dänemark das Konkursverfahren eröffnet. Im Februar 2014 gründeten die Gesellschafter der A. Danmark A/S im Rahmen der Restrukturierung eine neue Gesellschaft, die spätere Bekl. zu 1).

Aus den Gründen:

„Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

I. Das LG Hamburg ist bezüglich beider Bekl. international zuständig.

1. Die internationale Zuständigkeit in Bezug auf die Bekl. zu 1) ergibt sich aus Art. 7 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012. [...] Gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. b Alt. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ist der Erfüllungsort bei der Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Ein Anwaltsvertrag stellt einen Vertrag über eine Dienstleistung dar (vgl. *Rauscher-Leible*, EuZPR/EuIPR, Bd. I, 4. Aufl. [2016], Art. 7 Brüssel Ia-VO Rz. 67). Dass der Kl. die Honoraransprüche gegen die Bekl. zu 1) teilweise erst durch deren Eintreten in den Vertrag bzw. durch eine Schuldübernahme zustehen sollen, hindert die vertragliche Qualifikation nicht. Die Kl. beruft sich hier in erster Linie auf einen Eintritt der Bekl. zu 1) in den Anwaltsvertrag und macht daher Ansprüche unmittelbar aus diesem geltend. Bei Anwaltsverträgen wird die Dienstleistung dort erbracht, wo die